

vnd erlangten Execution vnpræjudicierlich seyn / auch derentwegen zu ei-
niger weitem liquidierung in die Commission nicht gezogen werden; vnd
dises allein sovil den Schuldner betrifft / Da aber einer oder mehr / auß den
Mitgläubigern / wider denjenigen / so das Vrlaub vnd einantwortung er-
langt / Prioritet Sprüch zuhaben / vermaint / ist er derentwegen bey der
Commission red: vnd antwort zugeben schuldig.

Der Hilffte Titul /

Von Gerichtlichen Possessorn.

§ I.

Nach demnach auch bißhero vil Vnkosten / auff die
Gerichtliche Possessores gangen / wardurch nicht allein sowol der
Schuldner / als Gläubiger / merklich beschwärt worden / auch
andern nachfolgenden Creditorn zu nachthail geracht hat : Als wollen
Wir dieselben / als vnnöthig hiemit gänzlichem calliert, vnd abgeschafft ha-
ben / vnd mag der Gläubiger / für sich selbst / oder durch seine Leuth / die ihme
Gerichtlich eingewortete Güetter besitzen / vnd da er an seiner Possess, durch
den Gegenthail beunruhiget wurde / solle Vnsere N: De: Regierung / oder
Landtmarschallisches Gericht / ihme Gläubiger an die Handt stehen / vnd
denselben bey seiner Possess, in allweg handhaben / Benebens auch gegen
dem Verbrecher / Vnsere sub dato den Vnderten May, Anno Sechzeh-
hundert Drey vnd Vierzig / außgangenem General Mandat gemäß / ohne
einigen Respect der Person / mit aller schärpffe verfahren / vnd er als ein
zerstörer des Fridens / vnd der Gerechtigkeit / an Leib / Guet / vnd Bluet /
nach beschaffenheit der Sachen / ohne alle verschonung / neben erstattung der
verursachenden Expens, Vnkosten / vnd Schäden / bestrafft werden.

Der Zwölffte Titul /

Von Behaltung des Belts / so zu
Gericht erlegt wirdt.

§ I.

Nach dem sich auch offtermalen begibt / daß die Par-
teyen / zu Einstellung der Execution, Belt zu Gerichts Handten
erlegen / vnd dann an sich selbst billich / auch die Nothdurfft erfordert /